

habe die Gerichtsherrn indirect nöthigen wollen, die Gerichtsbarkeit abzutreten, es sei doch noch nicht geschehen; eine ungemessene Volkszahl als Zuhörer billige er nicht als zulässig, er wolle noch einzelne Kategorien vorschlagen und behalte sich für jetzt das Amendement vor, welches die Brücke baue zum Vorschlag des Ministers. — Beyer (Stadtrath aus Freiberg) führte die allgemeinen Gründe näher aus, und brachte auch den bis jetzt noch nicht, wenigstens auf den Landtagen noch nicht geltend gemachten Grund (vergleiche jedoch Gast, Gerichtsverf. S. 28 u. S. 30), daß die Stände das Recht hätten, „Gebrechen in der Rechtspflege abzuheben,“ daß also auch die Rechtspflege verfassungsmäßig öffentlich sein müsse. Tschulke: es sei kein Schritt vorwärts geschehen, das Ministerium habe 30 bis 50,000 Thlr. jährlich bewilligt erhalten und im weitesten Sinne Gebrauch davon gemacht, um Gebäude zu bauen; erst nachdem Klinger interpellirt, habe es etwas erklärt, bis dahin sei kein Schritt vorwärts geschehen. Der Minister möge seine Ueberzeugung, wenn er sie nicht ändern könne, aufgeben. Die Regierung sei einer tapferen Festung verglichen worden; jetzt habe man die erste Redoute eingenommen, man werde vollends siegen, die Regierung möge sich ergeben. Biegler erinnerte an Jordan, der vom 18. August 1839 bis 5. November 1845 im Gefängnis gesessen und nun freigesprochen sei, ein Mann, über dessen Haupt das Inquisitionsverfahren so namenloses Unheil gebracht, und der ein Stolz von ganz Deutschland sei. Die Untersuchungsergebnisse der Leipziger Ereignisse würden ebenfalls Glauben gefunden haben, wenn sie öffentlich geführt worden. Min. v. Könnert: diese Erörterungen würden auch bei Dessenlichkeit nicht öffentlich geschehen sein. Schaffrath forderte zur Einstimmigkeit auf; er bedauerte, daß das Ministerium keinen neuen Kampf angeboten, und ihn vielmehr vermeide. Wenn es so fest an seiner Ueberzeugung halte, so möge es sich fragen, ob auch sie nicht Menschen und Irrende wären? Feuerbach sage: „es ist heilige Sache jeder Staatsregierung (die grade auch darum auf so hoher Warte stehe) den Himmel über ihren Völkern, den Stand seiner Bestirne, die in demselben aufgehenden Zeichen sorgfältig zu beobachten, damit es ihr möglich werde, der Zeit in ihren Geburten wehen sanft zu Hilfe zu kommen, den Bedürfnissen derselben nachkommend und zuvorkommend zu begegnen und friedlich vermittelnd zu verhindern, daß etwa die alte Zeit mit der neuen in allzuharten Kämpfen zusammenstoße. Mit ihren eigenen Lebenskräften ist diese ihres Sieges allemal im Voraus gewiß und kommt langsam oder schneller, im Stillen oder mit Geräusch, im Kampfe oder im Frieden, doch immer gewiß zum Ziele. Denn sie schafft und zerstört, nicht bloß menschlicher Weise, nach menschlichen Absichten und mit menschlichen Kräften; sondern mit den unwiderstehlichen Mächten der Natur, nach dem ewigen Willen des großen Weltgeistes, welchem der blinde Eigensinn schwacher Sterblichen ganz umsonst sich entgegensträubt.“ Feuerbach sei auch Vorstand im Justizministerium gewesen, er habe auch seinem König beratend zur Seite gestanden. Die Dessenlichkeit und Mündlichkeit seien untheilbar; Mündlichkeit ohne Dessenlichkeit sei eine neue Erfindung, vor der er warne; erprobt sei aber schon in vielen Ländern die Verbindung beider. Noch viel gefährlicher sei Staatsanwaltschaft ohne Dessenlichkeit, als das jetzige Inquisitionsverfahren; der Staatsanwalt sei von der Regierung ganz abhängig, er könne von der Regierung Instruction empfangen und nach Grolman z. B. sei es sogar schon Cabinetsjustiz, wenn ein Minister nur seine Ansicht über einen Untersuchungsfall dem Richter mittheile. Die freiwillige Gerichtsbank sei schon eine Inconsequenz, es sei eine subjective begrenzte Dessenlichkeit, die alle Nachtheile der Dessenlichkeit und nicht die Vortheile derselben habe, das Princip des Ministers sei durch dieses Zugeständniß durchlöchert; es werde ferner dadurch eine neue Ungleichheit herbeigeführt und jetzt, wo das Streben der Stände dahin gerichtet ist, überall Gleichheit herbeizuführen, wolle man wieder eine neue Ungleichheit einführen? Wenn der Minister bestreite, daß die Dessenlichkeit eine Controle sei, so gebe er,

(Schaffrath) diese Ansicht nicht auf, eine moralische Controle sei sie jedenfalls. Schaffrath ging hierauf zu den Geschwornengerichten über; die Entscheidungsgründe seien nach seiner Ueberzeugung nicht viel werth, oft lauten sie: „dieweil wir die rechtliche Ueberzeugung haben, so ic.“ Solche Entscheidungsgründe könne jeder, auch ein Geschwornener machen; Gründe ließen sich für Alles machen, so dumm sei nicht leicht ein Richter, daß er nicht für eine schlechte Entscheidung auch Gründe fände; ohne positive Beweismomente, wie Feuerbach, selbst Justus Möser gesagt, seien rechtliche Entscheidungsgründe unmöglich; seit 1838 seien diese Normen aufgehoben und daher brauche man die Entscheidungsgründe nicht mehr. Der Juristenstand sei Schuld an dem Unheile, er habe das römische Recht eingeschleppt, und das deutsche verdrängt. In vielen Staaten seien schon die Geschwornengerichte eingeführt, man möge auch bei uns die Justizmacht vermindern und sie an's Volk zurückgeben. — v. Beschwitz: er habe hauptsächlich durch den vorzüglichen Bericht der Deputation seine Meinung geändert und werde diesmal für Dessenlichkeit stimmen. Heuberer beschrieb das unheimliche Gefühl, welches das Inquisitionsverfahren erzeuge. Scholze: es werde Jedem bekannt sein, wie er sich auf vorgem Landtage ausgesprochen; er sei nun an den Rhein gereist und habe mit größter Erwartung die Stelle betreten, wo Gericht gehalten wurde, es habe einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht; Väter hätten zu ihren Kindern gesagt: hier nehmt Euch ein Beispiel daran, der Präsident habe eine Rede an die Angeklagten gehalten, und in hundert Augen hätte er die Thränen fließen sehen, alles wäre in größter Ruhe, mit ernstem Schweigen und Anstand zugegangen. — Meßler: es sei eine Beleidigung der Kammer, eine Beleidigung der Deputation, wolle man noch über Dessenlichkeit hier sprechen, ihr Vorzug stehe fest. Bei dem Gedanken an Beisitzer überlaufe ihn ein Schauer, sie seien eine Mißgestaltung; früher wären sie auch besser gewesen, jetzt aber ausgeartet. Wer übernehme nun die Bürgschaft, daß die neuen Beisitzer nicht auch ausarten? Unter den Gelehrten sei über die Geschwornengerichte längst entschieden. (Schluß der Sitzung. Es hatten sich noch eine große Zahl Redner angemeldet, unter ihnen Oberländer, Schäffer, Klinger, Georgi, Joseph, v. Sablenz, D. Haase, Haben.)

Der Anspruch auf Pressefreiheit rechtlich, sittlich und politisch in einem constitutionellen Staate begründet.

[S c h l u ß.]

Es giebt zwar Gelehrte, welche behaupten, Repräsentativverfassungen sollten die Pressefreiheit ersetzen; diese sei eher in unbeschränkten Monarchien Bedürfnis, um die Wirkungen der Gewalt zu mäßigen, um der Regierung manche nützliche Wahrheit näher zu bringen, um die Verwaltung zu beleuchten, und den Beschwerden und Wünschen des Volks Luft zu machen. Allein so große Vortheile auch in unbeschränkten Monarchien die freie Presse gewährt, so wird dadurch die Unentbehrlichkeit der freien Gedankenäußerung in repräsentativen Staaten nur um so einleuchtender. Jede Verfassung solcher Staaten, so trefflich sie ausgedacht sein mag, ist doch immer nur eine Form. Der Geist des Volkes, seine Einsicht, seine Rechtsliebe, seine Freisinnigkeit, seine heilige Scheu vor allem Niederträchtigen muß die Form beleben, und das wirksamste Mittel, einen solchen Geist im Volke zu wecken und zu unterhalten, ist die freie Gedankenäußerung mittelst der Presse. Eher vermöchte die Pressefreiheit eine Verfassung, als der todte Buchstabe einer Verfassung die Pressefreiheit zu ersetzen. Alles Wahre, Gerechte und Gute ist interessirt, selbst das Heiligste, die Religion ist es, daß die Presse ein freies Organ sei, um von ihr Sicherstellung gegen die im Dunkel schleichende Selbstsucht und Lüge zu erhalten. Denn das eben ist das Brandmahl der Bösen, der Schlechten, daß sie die Finsterniß mehr lieben als das Licht. Allerdings kann die Presse ein Vehikel, sowohl des Irr-